

Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Usinger Landschaft e.V.

Erster Vorsitzender:	Fritz Petri	Untergasse 10	61250 Usingen	Tel: 13345
Kassenwart:	Andreas Fischer	Joh.-Seb.-Bach-Str. 54a	61250 Usingen	Tel. 67874
Schriftführer:	Alfons Benkhofer	Schlappmühler Pfad 43	61250 Usingen	Tel. 688251
Sprecher:	Thomas Erdel	Joh.-Seb.-Bach-Straße 74	61250 Usingen	Tel. 16643

17.12.10

Pressemitteilung

Stellungnahme der Interessengemeinschaft zum Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Nord-Ost-Umgehung

Der Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren ist beendet. Während der 4-tägigen Anhörung hatten die Einwender Gelegenheit, ihre Sorgen und Bedenken bezüglich der Planung der Nord-Ost-Umgehung vorzutragen und mit den Fachleuten des Amtes für Straßenbau und Verkehr (ASV) sowie den Vertretern des Regierungspräsidiums zu diskutieren. Die IG war durch ihren juristischen Beistand Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke und den Verkehrsexperten der RegioConsult, Herrn Hahn vertreten.

Die IG eröffnete die Anhörung Ihrer Interessen mit einer Präsentation durch ihren Sprecher Thomas Erdel, gefolgt von der fachlichen Beleuchtung des Projektes Nord-Ost-Umgehung durch den Herrn Hahn von RegioConsult, der Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung in Marburg. Rechtsanwalt Möller-Meinecke koordinierte die Argumentation und fasste seine Eindrücke in einem umfangreichen Plädoyer zusammen, das er in schriftlicher Form dem Regierungspräsidium zukommen lies. Darin sind die Planunterlagen zu den Themen Verkehr, Luftschadstoffe, Artenschutz und Variantenvergleich aufgrund von Erhebungsmängeln, veralteten Daten, falscher Methodik, und/oder falscher oder fehlender Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen als mangelhaft zurückgewiesen worden.

„Würde das Verkehrsministerium dem Antrag zur Planfeststellung in der vorliegenden Form entsprechen, kann als sicher prognostiziert werden, dass der hessische Verwaltungsgerichtshof die Planung wegen zahlreicher fachlicher Angriffsmöglichkeiten aufheben wird“, gibt Herr Möller-Meinecke zu bedenken.

Der geplante Bau der NOU zielt auf eine Enteignung und Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz dreier landwirtschaftlicher Betriebe in Usingen. Durch das Vorhaben wird aber nicht nur der einzelne Betrieb, sondern durch ihn werden die Mehrheit der hauptberuflich tätigen landwirtschaftlichen Betriebe in Usingen existenziell gefährdet und damit der öffentliche Belang der Landwirtschaft erheblich beeinträchtigt.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordert in einem solchen Fall einer schwerwiegenden Verletzung des Grundrechts auf Eigentum sowie des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes eine besonders sorgfältige Prüfung der Vermeidbarkeit des Eingriffs insbesondere durch die Verwirklichung von Varianten auch unter Einschränkung der Erreichung des Planungsziels.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Planungskonflikten drängt sich hier eine landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Existenzgefährdung vermeidende Variante durch

Nutzung des in absehbarer Zeit komplementären Straßensystems verbunden mit einer Tunnellösung zwischen zwei Bundesfernstraßen im Nordwesten der Kernstadt von Usingen als Lösung zur Vermeidung der Grundrechtseingriffe sowie der Eingriffe in den Lebensraumarten geschützter Tiere auf, die bislang vom Vorhabensträger nur unzureichend untersucht, entwickelt und in die Planung einbezogen wurde.

Auffällig erscheint auch der IG, dass die prognostizierten Lärmpegel knapp unter den zulässigen Werten liegen, sodass das ASV von der Verpflichtung zum Bau von Lärmschutzmaßnahmen entbunden ist.

Der Verkehrsgutachter der IG bemängelte die zu geringe Berücksichtigung des wachsenden Verkehrs-Anteils der Kleintransporter bis zu 2,8t, was in der Berechnung der zu erwartenden Lärmbelastung zu reduzierten Werten führte.

Die IG stellt nach wie vor die vom ASV berechnete Entlastung der Usinger Innenstadt durch die NOU in Frage. Auf Grund der zurückweisenden Haltung des ASV auf die Forderung der IG zur Offenlegung des Rechenmodells zur Errechnung der Verkehrsströme wurde das ASV vom Regierungspräsidium angewiesen, die geforderten Daten zu liefern.

Als weiterer Hauptpunkt in der Argumentation der IG gegen die Variante 1 wird die mangelnde Berücksichtigung des ASV der inzwischen eingeleiteten Entlastungsmaßnahmen der Innenstadt gesehen. So wird bei der Berechnung der Entlastungswirkung einer Nord-Ost-Umgehung gänzlich außer Acht gelassen, dass inzwischen die K3270 ausgebaut wurde und die Heisterbachstraße genehmigt ist. Beide Maßnahmen werden den Entlastungsverkehr in den Süden verlegen. Das überdimensionierte, teure und Flächen verschwendende Projekt NOU würde wegen der verminderten Wirksamkeit zur Entlastung der Innenstadt ad absurdum geführt. In diesem Zuge begrüßt die IG ausdrücklich das Bestreben der Stadt, den Schwerverkehr aus der Innenstadt zu holen. Dass dies auf bestehenden Straßen möglich ist, hat die IG immer wieder betont.

Die Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Usinger Landschaft wird weiterhin mit allen legalen Mitteln gegen die Planung der Nord-Ost-Umgehung vorgehen und sieht deren Verwirklichung nach der Erörterung in Frage gestellt.